

## **Verordnung des Hochschulkollegiums laut § 3 HZV für die Bachelorstudien Primarstufe und Sekundarstufe Berufsbildung**

(Beschluss vom 18.01.2016)

Laut § 3 (3) Hochschul-Zulassungsverordnung vom 07.11.2013 trifft das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule durch Verordnung die erforderlichen näheren Festlegungen der

- 1.) persönlichen und leistungsbezogenen Eignung für die Ausübung des Lehrberufs
- 2.) für die Ausübung des Lehrberufs erforderlichen professionsorientierten Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit in der Unterrichtssprache Deutsch in Wort und Schrift sowie der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung
- 3.) fachlichen Eignung,
  - a. der *musikalisch-rhythmischen Eignung* für das Bachelorstudium Primarstufe
  - b. der *körperlich-motorischen Eignung* für das Bachelorstudium Primarstufe
- 4.) besonderen Eignung im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung.

### **ad 1) Persönliche Eignung für die Ausübung des Lehrberufs**

Die Feststellung der persönlichen Eignung für die Ausübung des Lehrberufs wird gemeinsam mit der mündlichen Überprüfung der erforderlichen professionsorientierten Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit in der Unterrichtssprache Deutsch aufgrund von Einzelgesprächen getroffen, die 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten dürfen. Die Gespräche gehen von der vor dem Gespräch erfolgten Selbsteinschätzung der Aufnahmewerber/innen aus und konkretisieren diese im Hinblick auf die Anforderungen des Studiums und des Berufes. Dabei werden besonders die folgenden Aspekte beachtet:

- allgemeine Interessen im Zusammenhang mit dem Lehrberuf, Vorstellungen vom Berufsfeld, Berufsbild
- Vorerfahrungen mit pädagogischem Kontext (Arbeit in Jugendgruppen, Kinderbetreuung, Freizeitaktivitäten etc.)
- Erwartungen an sich selbst im Beruf und an den Beruf im eigenen Lebenskonzept
- Offenheit für Neues und Reflexionsfähigkeit
- Kontaktbereitschaft
- Aspekte unterschiedlicher Lehrämter: Fächer, Altersgruppen, pädagogische und soziale Schwerpunkte.

Die Anforderungen in diesem Prüfungsteil sind dann erfüllt, wenn keine Umstände vorliegen, die der Eignung zur Berufsausübung entgegenstehen.

**ad 2) Anforderungen an die für die Ausübung des Lehrberufes erforderlichen professionsorientierten Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit in der Unterrichtssprache Deutsch in Wort und Schrift sowie an die für die Ausübung des Lehrberufes erforderliche Sprech- und Stimmleistung:**

a) *Schriftliche Überprüfung* von

- Rezeptive und produktive Textkompetenz
- Argumentations- und Reflexionskompetenz
- Sicherheit im Bereich der Sprachrichtigkeit (Grammatik, Orthographie und Zeichensetzung)

auf Reifeprüfungsniveau mit Ausrichtung auf den künftigen Lehrberuf.

Die schriftliche Überprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Die Anforderungen in diesem Prüfungsteil sind dann erfüllt, wenn sie im Wesentlichen überwiegend erfüllt werden; das heißt, wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte, die vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden, erreicht werden und in jedem der genannten Abschnitte mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Punkte erreicht werden.

b) *Mündliche Überprüfung* der Kommunikationsfähigkeit durch

- Sinngemäße Wiedergabe eines vorgelegten Textes und Erklärung des Inhaltes
- Mündliche Reflexion der ersten Praxisbegegnung anhand eigener Aufzeichnungen (Beobachtungsbogen)
- Mündliche Selbsteinschätzung der eigenen Stärken nach CCT — Career Counselling for Teachers auf Reifeprüfungsniveau mit Ausrichtung auf den künftigen Lehrberuf.

Die mündliche Überprüfung findet im Rahmen des individuellen Eignung- und Beratungsgesprächs und gemeinsam mit diesem statt und darf eine Dauer von 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten.

Die Anforderungen in diesem Prüfungsteil sind dann erfüllt, wenn sie im Wesentlichen überwiegend erfüllt werden; das heißt, wenn mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte, die vor Beginn des Gesprächs bekanntgegeben werden, erreicht werden.

c) *Überprüfung der Sprech- und Stimmleistung*

- Normgerechte Bildung der Laute (Überprüfung der phonetisch-phonologischen Kompetenzen)
- Normgerechter Sprechablauf (Überprüfung hinsichtlich Sprechablaufstörungen - Stottern, Poltern etc.)
- Normgerechte Nasalität (Überprüfung auf Rhinophonien)
- Normgerechte stimmliche Kompetenzen (Überprüfung der Stimmleistungen, bei Bedarf Beibringung eines Gutachtens eines Facharztes/einer Fachärztin)

Die Überprüfung der Sprech- und Stimmleistung kann bei Bedarf unterbrochen und zur sicheren Diagnose bei eine/r Facharzt/Fachärztin fortgesetzt werden. Dieser Prüfungsteil ist bestanden, wenn keine Schädigung oder Minderleistung der Stimme und des Sprechens vorliegen, die der Ausübung des Lehrberufes entgegenstehen.

### **ad 3a) Musikalisch-rhythmische Eignung**

Überprüfung der musikalischen Disposition: Überprüfung des Tonvorstellungsvermögens und der melodischen und rhythmischen Merk- und Wiedergabefähigkeit.

Die Überprüfung der musikalischen Disposition findet im Rahmen eines musikalisch/rhythmischen Eignungstests statt und darf eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Anforderungen in diesem Prüfungsteil sind erfüllt, wenn ein vorbereitetes Lied im Tonumfang einer Oktav ohne melodische Stütze in ausreichender Lautstärke melodisch und rhythmisch im Wesentlichen überwiegend richtig vorgesungen werden kann und vorgesungene bzw. vorgespielte tonale zweitaktige Melodien im Tonumfang einer Oktav in ausreichender Lautstärke melodisch und rhythmisch im Wesentlichen überwiegend richtig nachgesungen werden können.

### **ad 3b ) Körperlich-motorische Eignung**

Der Nachweis der motorischen Eignung für das Bachelorstudium Primarstufe erfolgt durch einen sportmotorischen Test, in dem koordinative und konditionelle Grundlagen mit Ausrichtung auf den Lehrberuf erhoben werden.

Die Dauer der Tests darf 60 Minuten nicht überschreiten.

In drei Einzeltests (Hindernislauf: Kasten Bumeranglauf; Ballgeschicklichkeitslauf: Tippslalom; Seilspringen) werden jeweils 10 Punkte vergeben.

Die Anforderungen in diesem Prüfungsteil sind dann erfüllt, wenn insgesamt mindestens 40 Prozent der zu erreichenden Punkte erreicht werden und in jedem der genannten Einzeltests mindestens 20 Prozent der zu erreichenden Punkte erreicht werden.

## **BAC Sekundarstufe Berufsbildung**

### **Fachbereich Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe**

#### **ad 4) Besondere Eignung im Bereich der Berufsbildung**

1. Für das Fächerbündel „allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände“ gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a gilt als einschlägige Berufsbildende Höhere Schule eine im SchOG genannte Berufsbildende Höhere Schule, die dem jeweiligen Berufsfeld entspricht.  
Als einschlägige Ausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a gilt
  - a. eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht
  - b. der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten im tertiären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen
  - c. Eine Dienstprüfung für den gehobenen Dienst der Gebietskörperschaften, erfolgreich abgelegte Prüfungen der öffentlich rechtlichen Berufsvertretungen, insofern die betreffenden Ausbildungen oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Lehrabschlussprüfung in einem Lehrberuf des Berufsfeldes gleichwertig sind.
  
2. Für das Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“ gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. b gilt als einschlägige Berufsbildende Höhere Schule eine im SchOG genannte Berufsbildende Höhere Schule, die dem jeweiligen Berufsfeld entspricht.  
Als einschlägige Ausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. b gilt
  - a. eine Lehrabschlussprüfung oder eine Meisterprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht
  - b. der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht
  - c. der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten im tertiären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen
  - d. Eine Dienstprüfung für den gehobenen Dienst der Gebietskörperschaften, erfolgreich abgelegte Prüfungen der öffentlich rechtlichen Berufsvertretungen, insofern die betreffenden Ausbildungen oder Prüfungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Lehrabschlussprüfung in einem Lehrberuf des Berufsfeldes gleichwertig sind.
  
3. Für das Fächerbündel „fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ gemäß § 3 Abs 2 Z 1 lit. c gilt als einschlägige Meisterprüfung eine Meisterprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht.  
Als einschlägige Befähigung gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. c gilt
  - a. eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, und eine im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung für das Wahlfach Fachwissenschaft des Berufsfeldes, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt
  - b. eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, und eine im Rahmen der Berufsreifeprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung im jeweiligen Fachbereich,

sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt

- c. eine Befähigungsprüfung bzw. Konzessionsprüfung nach früheren Bestimmungen, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt
- d. der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, sofern die betreffenden Ausbildungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Meisterprüfung in einem Lehrberuf des Berufsfeldes gleichwertig sind
- e. der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten im tertiären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen.

## **Fachbereich Information und Kommunikation und Fachbereich Ernährung**

Für das Fächerbündel „fachtheoretische und fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 lit. a gilt als einschlägige Berufsbildende Höhere Schule eine im SchOG genannte Berufsbildende Höhere Schule, die dem jeweiligen Berufsfeld entspricht.

Gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 lit. b gilt als einschlägige Befähigung:

- a. eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht
- b. eine im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung für das Wahlfach Fachwissenschaft des Berufsfeldes
- c. eine Berufsreifeprüfung mit berufsfeldbezogenem Fachbereich
- d. der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht
- e. der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienteilen im postsekundären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen.

## **Fachbereich Mode und Design**

Für das Fächerbündel „fachtheoretische Unterrichtsgegenstände“ gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit. a gilt als einschlägige Berufsbildende Höhere Schule eine im SchOG genannte Berufsbildende Höhere Schule, die dem jeweiligen Berufsfeld entspricht.

Gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit. a gilt als einschlägige Ausbildung:

- a. eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht
- b. der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten im tertiären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen

Für das Fächerbündel „fachpraktische Unterrichtsgegenstände“ gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit. B gilt als einschlägige Meisterprüfung eine Meisterprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht.

Gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit. b gilt als einschlägige Befähigung:

- a. eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, und eine im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung für das Wahlfach Fachwissenschaft des Berufsfeldes, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt
- b. eine Lehrabschlussprüfung, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, und eine im Rahmen der Berufsreifeprüfung erfolgreich abgelegte Prüfung im jeweiligen Fachbereich, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt
- c. eine Befähigungsprüfung bzw. Konzessionsprüfung nach früheren Bestimmungen, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, sofern es keine einschlägige Meisterprüfung in diesem Berufsfeld gibt
- d. der erfolgreiche Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, die sich auf das jeweilige Berufsfeld bezieht, sofern die betreffenden Ausbildungen nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer Meisterprüfung in einem Lehrberuf des Berufsfeldes gleichwertig sind
- e. der erfolgreiche Abschluss von Studien oder Studienabschnitten im tertiären Bereich, die sich auf das jeweilige Berufsfeld beziehen.